

25 Jahre IC UNICON AG

Die IC UNICON AG darf im Jahr 2019 ihr 25-jähriges Bestehen feiern. Die Eintragung ins Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft erfolgte am 20. Oktober 1994.

Den Gründern Peter Thommen und Thomas Grüter war schon damals bewusst, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz zwar auch von den bekannten Grossfirmen lebt, jedoch mehrheitlich von den KMU getragen wird. Diese Kunden wollte man – und will man auch heute noch – mittels einer professionellen, neutralen Beratung in allen Bereichen des Versicherungswesens unterstützen. IC UNICON AG hat die Fähigkeit, die verschiedenen Produkte im Versicherungsmarkt für die Kunden gezielt einzukaufen und zu vergleichen. So haben Sie mit der IC UNICON AG einen Ansprechpartner für alle Versicherungsfragen.

Unser Schwerpunkt lag von Beginn an in der Nordwestschweiz. Dieser Region sind wir treu geblieben – hier kennen wir uns aus, haben unsere Netzwerke und Verbindungen. Wir sind stolz, heute der bedeutendste Versicherungsbroker mit Sitz in der Nordwestschweiz zu sein. Auf dem gesamtschweizerischen Parkett gehören wir zu den Top 20 der grössten Versicherungstreuhand.

Im Jahr 2012 wurde das Unternehmen an die deutsche ARTUS GRUPPE verkauft, einen der führenden Versicherungsbroker in Deutschland. Das Familien-Unternehmen mit über 300 Mitarbeitern hat Broker-Häuser in ganz Deutschland – und mit der IC UNICON AG auch in der Schweiz.

Seit ich 2014 die Geschäftsführung übernehmen durfte, leite ich das Unternehmen mit Dieter Schäublin, Leiter Vertrieb und Tobias Jöhr, Leiter Personal.

Aktuell zählen wir 30 Mitarbeitende an unserem Standort in Reinach / BL, von denen einige schon 10 Jahre und länger bei uns beschäftigt sind. Ich bin stolz auf mein Team. Meine Mitarbeitenden sind motiviert, die zukünftigen Herausforderungen in Angriff zu nehmen und Ihre Erwartungen zu erfüllen.

Genauso wunderbar ist es aber, auf langjährige Beziehungen mit Kunden zurückschauen zu dürfen, die wir seit sehr langer Zeit in allen Belangen des Versicherungswesens begleiten. Hierfür möchte ich Ihnen, geschätzte Kunden, ganz herzlich für das Vertrauen danken.

Denn das Wichtigste sind SIE – unsere Kunden.

Wir arbeiten laufend daran, unser Dienstleistungsangebot zu erweitern und den Service zu verbessern. Wir wollen für Sie DER Partner im Bereich der Versicherungen sein. Sie können auf die IC UNICON AG zählen. Ich bin überzeugt, dass die IC UNICON AG gut positioniert und für die Zukunft gerüstet ist. Wir wollen Sie auch noch weitere 25 Jahre begleiten.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Thomas Schneider, CEO der IC UNICON AG

Schweizer Neuzugang in der ARTUS GRUPPE: DR. GYSIN & JEKER AG stösst zur IC UNICON AG

Die ARTUS GRUPPE verstärkt sich am Schweizer Markt durch den strategischen Zukauf der DR. GYSIN & JEKER AG Vorsorge- und Versicherungsberatung. Neben diversen deutschen Brokerhäusern gehört die IC UNICON AG mit Sitz in Reinach / BL zur ARTUS GRUPPE. Das Unternehmen übernahm per 1. Juli 2019 die Anteile der beiden Partner Christoph Gysin und Marius Jeker, welche dies als erfolgreichen und nachhaltigen Schritt zur Weiterentwicklung der Firma sehen. «Mit der ARTUS GRUPPE konnte ein neuer Eigentümer mit gemeinsamen Werten und Vorstellungen gefunden werden. Damit stellen wir die Weichen für die Zukunft», kommentieren Christoph Gysin und Marius Jeker.

Die IC UNICON AG feiert dieses Jahr ihr 25-jähriges Bestehen und gilt in der Nordwestschweiz als bedeutendster Versicherungsbroker. «Die Partnerschaft mit der DR. GYSIN & JEKER AG stärkt unsere Positionierung als professioneller, unabhängiger Broker in allen Belangen des Versicherungswesens. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit», so Thomas Schneider, Geschäftsführer der IC UNICON AG.

Der Firmenname DR. GYSIN & JEKER AG, der Standort in Sissach und das bisherige Team mit Ralph Nyffeler, Jürg Bucher und Ursula Engel bleiben unverändert. Im Zuge der Nachfolgeregelung wird

Ralph Nyffeler zum 1. Januar 2020 die Geschäftsführung übernehmen. Die beiden bisherigen Inhaber, Christoph Gysin und Marius Jeker, fungieren weiterhin als Mitglieder der Geschäftsleitung und werden das Unternehmen zusammen mit Ralph Nyffeler und Thomas Schneider von der IC UNICON AG in eine nachhaltige Zukunft führen. Gemeinsam bieten die beiden Schweizer Unternehmen ihren Kunden noch mehr Service und Kompetenz. Dank dem internationalen Netzwerk der ARTUS GRUPPE können die Kunden zudem von Dienstleistungen und Know-how über die Landesgrenzen hinaus profitieren.

Über die ARTUS GRUPPE

Die 1981 gegründete ARTUS GRUPPE mit Sitz in Baden-Baden gehört zu den zehn grössten Industriemaklern Deutschlands. Die inhabergeführte mittelständische Gruppe beschäftigt über 300

Mitarbeiter an elf Standorten in Deutschland und der Schweiz. Als führendes Mitglied des European Broker Networks EUBRONET, einem Verbund aus 17 Maklerhäusern in Europa und den USA, weiss die ARTUS GRUPPE um den grossen Wert partnerschaftlicher Zusammenarbeit im internationalen Versicherungsgeschäft. Zudem verfügt die Gruppe über erfahrene Kooperationsmakler in über 50 Ländern auf allen Kontinenten. Dies stellt eine globale grenzüberschreitende Kundenbetreuung sicher. Die ARTUS GRUPPE setzt auf die Vermittlung eines umfassenden, fairen Versicherungsschutzes sowie auf die Beratungs- und Servicekompetenz des Unternehmens und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die ARTUS GRUPPE verfügt über eine eigene Risk-Management-Gesellschaft sowie einen Kreditversicherungsmakler.

Thomas Schneider, CEO der IC UNICON AG

Artikel zum Thema Grobfahrlässigkeit

1. Ausgangslage

Zimmermann fuhr am frühen Morgen mit dem Lastwagen seines Arbeitgebers auf der Autobahn. Aufgrund Übermüdung nickte er kurzzeitig ein und verursachte einen Unfall. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme gab er an, nur zwei Stunden geschlafen zu haben, weil er zuvor am Sonntag ausgeschlafen habe und am Abend nicht einschlafen konnte. Trotzdem setzte er sich ans Steuer. Total entstand aus dem Unfall ein Haftpflicht- und Kaskoschaden von über CHF 180'000.–. Neben dem Strafverfahren, welches mit einer bedingten Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen im Strafbefehlsverfahren beigelegt wurde und einem Administrativmassnahmeverfahren, welches einen dreimonatigen Führerausweisentzug zur Folge hatte, befand die Motorhaftpflichtversicherung auch noch, dass er grobfahrlässig gehandelt hätte. Die Versicherung verlangte 20 Prozent ihrer Aufwände von ihm zurück. Zimmermann sah sich also von einem Tag auf den anderen mit einer Forderung von rund CHF 36'000.– konfrontiert.



*Roger Geier, Rechtsanwalt
bei Dextra Rechtsschutz AG,
Stv. Teamleiter Haftpflicht
Versicherung – Motorfahrzeuge*

Bei einem Schadenfall entstehen ohne Weiteres Sach- und Personenschäden in Höhe von mehreren tausend Franken. Handelt der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin grobfahrlässig, kann die Versicherung die Leistungen kürzen bzw. rückgriffsweise wieder einfordern. Je nach Schadenhöhe kann wie oben aufgezeigt bereits ein Rückgriff der Versicherung in Höhe von 10 bis 20 Prozent existenzbedrohend sein.

Doch wann darf die Versicherung die Leistung kürzen oder Teile davon verweigern und wie kann man sich dagegen schützen?

2. Leistungskürzungen der Versicherungen

a. Recht zur Leistungskürzung

Grundlage für das Recht zur Leistungskürzung im Privatversicherungsrecht bildet Art. 14 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG; SR 221.229.1). Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat (Abs. 1).

Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, will doch die Versicherung keine Zahlungen für Schäden leisten, welche der Versicherungsnehmer mit Wissen und Wollen herbeigeführt hat.

Darüber hinaus kann der Versicherer aber auch die Leistungen kürzen, wenn keine Absicht vorliegt. Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt (Abs. 2), so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt, so haftet der Versicherer nach Art. 14 Abs. 4 VVG in vollem Umfang und darf keine Kürzungen vornehmen.

Kasuistik im Strassenverkehr:

Fahren in angetrunkenem Zustand:

SVA XVII Nr. 43, 242: Kürzung um 40 Prozent bei einem Alkoholwert von 2.01 Gewichtspromillen.

Übermüdung:

SVA XV nr. 27 138: Fortsetzen der Fahrt trotz Übermüdung:

Regressquote: 30%

Basiert auf der aufgehobenden UVG Ad-Hoc-Empfehlung Nr. 26 / 84:

Fussgänger

- Nichtbenützen von Trottoirs / Fussgängerstreifen: 10%
- Kopfloses Betreten der Fahrbahn: 10%
- Missachten von Lichtsignalen: 10%

Radfahrer oder Mofafahrer

- Fahren auf der Gegenfahrbahn: 20%
- Missachten des Vortrittsrechts in klaren Situationen: 10%

- Missachten von Stop- und Lichtsignalen: 10%
- Überfahren von Sicherheitslinien: 20%
- Linksabschwenken ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr: 10%
- Übersetzte Geschwindigkeit: 10 – 20%
- Fahren ohne Licht bei Dunkelheit: 10%

Lenker eines Motorfahrzeuges

- Überfahren doppelte Sicherheitslinie (Urteil 8C_881 / 2014 vom 12.05.2015): 20%
- Übersetzte Geschwindigkeit: 10 – 30%
- Missachten von Stop- und Lichtsignalen: 10%
- Missachten des Vortrittsrechts in klaren Situationen: 10%
- Linksabbiegen ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr: 10%
- Geisterfahrer auf der Autobahn: 20%
- Gefährliches Überholen: 10 – 30%
- Fahren ohne Licht: 20%
- Fahren in übermüdetem Zustand: 10 – 20%
- Benützen eines nichtverkehrssicheren Fahrzeuges: 10 – 20%
- Nichttragen der Sicherheitsgurten oder des Helms: 10%

Der Grossteil der Leistungskürzungen findet nach Unfällen im Strassenverkehr statt. Das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) regelt den Rückgriff explizit. Der Versicherer hat dann ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG, oben erwähnt) zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre (Art. 65 Abs. 3 SVG). Aufgrund der Regelung von Art. 65 Abs. 2 SVG hat der Geschädigte sodann im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer. Im Haftpflichtschaden nimmt also die Versicherung meist Rückgriff auf die Versicherungsnehmer. Der Versicherer kann dabei die gesetzlichen Vorgaben in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verschärfen oder lockern. Die untere Grenze für die Verschärfung bildet die leichte Fahrlässigkeit. Liegt diese vor, dürfen die Versicherer keine Kürzungen vornehmen. Einige Versicherungen verzichten zum Beispiel ganz auf einen Rückgriff auf die Versicherungsnehmer im Falle einer grobfahrlässigen Verursachung eines Schadens. Ein Blick in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist daher immer ratsam.

b. Pflicht zur Leistungskürzung

Viele Kunden wissen nicht, dass Motorhaftpflichtversicherungen in gewissen Situationen Rückgriff auf die Lenker nehmen müssen. Eine gesetzliche Pflicht für die Motorhaftpflichtversicherer zur Leistungskürzung gilt namentlich im Strassenverkehr. Wurde der Schaden in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein Raserdelikt (Art. 90 Ziff. 3 SVG) verursacht, so muss der Versicherer Rückgriff nehmen. So verlangt es Art. 65 Abs. 3 SVG. Schläft also Zimmermann am Steuer ein (Sekundenschlaf) und verursacht einen Unfall, muss die Versicherung auf ihn Rückgriff nehmen.

c. Grobfahrlässiges Handeln

Ein grobfahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn eine elementare Sorgfaltspflicht verletzt wird, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen konkreten Umständen aufdrängt (BGE 95 II 333, 340 E. 6a).

Die mangelnde Sorgfalt wird also gemessen am Durchschnittsverhalten (objektive Betrachtung), das von vernünftigen Menschen in derselben Situation zu erwarten wäre (Alfred Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3.A. Bern 1995, S. 351). Noch einprägsamer ausgedrückt liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn man sich fragen muss «wie kann man bloss», aber nur leichte Fahrlässigkeit, wenn man sagen kann «er hätte halt sollen».

Am Eingangsbeispiel erläutert, bedeutet dies, dass Zimmermann die Warnsymptome der Schläfrigkeit, welche er während der Fahrt hätte bemerken müssen, sorgfaltswidrig ignorierte. Auch das Bundesgericht hält hierzu fest, dass bei einem gesunden und nicht aus anderen Gründen fahruntfähigen Fahrzeugführer ein Einschlafen am Steuer ohne vorherige subjektive erkennbare Ermüdungserscheinungen ausgeschlossen werden könne.

Kein Rückgriff findet in der Regel statt, wenn der Versicherungsnehmer ohne Verschulden agiert und zum Beispiel aufgrund eines medizinischen Problems am Steuer fahruntfähig wird.

3. Umfang des Rückgriffs

Grundsätzlich hat der Umfang des Rückgriffs dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person Rechnung zu tragen, auf die Rückgriff genommen wird. In der Regel bewegen sich die Rückgriffe der Versicherungen bei grobfahrlässigem Handeln zwischen 10 und 30 Prozent. Im Einzelfall können jedoch deutliche Abweichungen gegen oben auftreten, umso stärker das Verschulden ist. Der Umfang des Rückgriffs der Versicherungen bei Sekundenschlaf bewegt sich regelmässig zwischen 15 und 30 Prozent.

4. Auf wen kann überhaupt Rückgriff genommen werden?

a) In erster Linie wird auf den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten Rückgriff genommen resp. die Leistung gekürzt.

b) Was passiert, wenn eine Hilfsperson den Schaden verursacht? Ist das Ereignis absichtlich oder grobfahrlässig von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte einstehen muss, und hat er sich in der Beaufsichtigung, durch die Anstellung oder durch die Aufnahme jener Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann der Versicherer seine Leistung in einem Verhältnis kürzen, das dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten entspricht. Mit anderen Worten muss dann also der Hilfsperson und dem Versicherungsnehmer kumulativ ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden können, damit die Versicherung dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten die Leistungen kürzen kann.

Das Problem liegt auf der Hand: Im eingangs erwähnten Beispiel war im Fahrzeugausweis des Lastwagens die Arbeitgeberin des Lenkers als Halterin eingetragen, welche Versicherungsnehmerin war. In Betracht stehen also zwei Leistungskürzungen:

1) Ein Abzug bei der Entschädigungsleistung für den kaputten Lastwagen (Kaskofall). Die Fahrzeugexperten bescheinigten nämlich den Totalschaden des Lastwagens und bezifferten den Schaden auf mehrere tausend Franken.

2) Ein Rückgriff aufgrund der geleisteten Haftpflichtzahlungen an Dritte. In einem ersten Schritt bezahlt die Versicherung meistens die Schadensumme direkt an die Gegenseite. Der Versicherer kann dann in der Höhe des Grobfahrlässigkeitsabzugs auf den Versicherten Rückgriff nehmen. Als Haftpflichtschäden gelten zum Beispiel Gesundheitskosten, Haushaltsschäden, Verdienstausfälle, Rentenschäden oder Genugtuungsansprüche.

Der Gesetzgeber sieht in einem solchen Fall vor, dass die Leistungen bei der Arbeitgeberin (Halterin) nur dann gekürzt oder regressiert werden dürfen, wenn sie selber grobfahrlässig gehandelt hat, also kumulativ zum Verschulden des eigentlichen Schadenverursachers, in unserem Beispiel: Zimmermann. Dies hätte zum Beispiel dann der Fall sein können, wenn sie die Ruhezeiten des Arbeitnehmers missachtete.

5. Leistungskürzungen verhindern

a. Versichern Sie sich gegen Grobfahrlässigkeit

Viele Versicherungen bieten die Möglichkeit an, sich gegen das Risiko des durch grobfahrlässiges Handeln verursachten Schadens separat abzusichern oder verzichten grundsätzlich darauf. Lesen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufmerksam durch. Wichtig zu wissen ist jedoch, dass eine solche Zusatzversicherung bei Widerhandlungen, bei welchen eine Rückgriffspflicht besteht, wie z.B. bei Alkohol, Sekundenschlaf, Raserdelikt etc., aufgrund zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ungültig ist.

b. Versicherungen trennen

Ist sowohl die Kasko- als auch die Haftpflichtversicherung beim gleichen Versicherer abgeschlossen worden und besteht jeweils kein Grobfahrlässigkeitschutz, wenden die Versicherungen häufig einen unschönen Trick an. Leistungskürzungen aus der Haftpflicht werden direkt mit den Kaskoleistungen verrechnet. Vom Gesamtschaden muss Zimmermann also einen Abzug im Kaskobereich wie auch im Haftpflichtbereich erdulden. Der Betrag aus dem Haftpflichtbereich wird deshalb mit den Kaskoleistungen verrechnet, weshalb es sein kann, dass für das Fahrzeug von der Versicherung kein Geld ausbezahlt wird. Viele Konsumentenschutzorganisationen empfehlen daher, die Kaskoversicherung und die Haftpflichtversicherung bei verschiedenen Versicherern abzuschliessen, was aber unpraktikabel ist und möglicherweise auch zu Rabattverlusten führen kann.

Roger Geier, Dextra Rechtsschutz AG

Eubronet Meeting Antwerpen 2019

Der Anspruch an die Qualität eines internationalen Netzwerkes wird immer grösser. Auch die IC UNICON AG ist in Bezug auf die Betreuung ihrer internationalen Kundschaft auf ein perfekt funktionierendes Netzwerk angewiesen. Mit dem Entscheid unserer Kunden, im Ausland eine Tochtergesellschaft zu unterhalten, kommt auch auf den zuständigen Versicherungsbroker eine grosse Verantwortung zu. Deshalb sind wir auf unsere langjährigen Partner in den jeweiligen Ländern angewiesen. Diese kennen die lokalen Gegebenheiten und sind in der Lage, die aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften strikte einzuhalten. Wir sind auf deren Know-how angewiesen, damit wir die Betreuung und Beratung unserer Kunden in der Schweiz korrekt wahrnehmen können. Die persönlichen Beziehungen zu unseren Partnern im Eubronet Netzwerk sind essentiell. Deshalb kommt auch unserem jährlichen Treffen eine grosse Bedeutung zu, haben sich doch diese Kontakte in den vergangenen Jahren stetig vertieft und verbessert. Deshalb kennen wir unsere Partner im Netzwerk alle persönlich. Es spielt keine Rolle, wie gross der jeweilige Auftrag im betreffenden Land ist. Die Qualität der Arbeit muss zwingend immer auf höchstem Niveau sein. Egal, ob es sich um eine einfache Sales-Organisation handelt oder ob eine vollumfängliche Produktionsstätte errichtet wird. Das diesjährige Meeting fand in Belgien in der Stadt Antwerpen statt. Am Donnerstagnachmittag begann die Konferenz mit der Vorstel-

lung der diesjährigen Teilnehmer. Mit den Country-Reports aus den einzelnen Ländern wird immer ein erstes Bild über die aktuellen Themen vermittelt. Dabei geht es um spezifische Informationen aus dem Versicherungsbereich, Änderungen regulatorischer Vorschriften und natürlich den aktuellen Kooperationen unter den Mitgliedern von Eubronet. Es ist schön zu sehen, wie sich die Anzahl der durch die Partner begleiteten internationalen Versicherungsverträge stets erhöht. Auch die Grössenordnung der betreuten Policen ist eindrücklich. Die Palette reicht von der Produktionsstätte eines grossen Industriebetriebes in Rumänien über die Versicherung von Windkraftwerken in Schweden.

An unseren Meetings werden aber auch externe Partner/Referenten eingeladen, um über die unterschiedlichsten Themen zu referieren. Für Antwerpen typisch haben wir anlässlich einer Präsentation näheres über den weltweiten Diamantenhandel erfahren. Am zweiten Tag erhielten wir Insights von einem spezialisierten Transportversicherungsbroker aus Antwerpen. Als zweitgrösster Umschlagshafen Europas ist Antwerpen in Bezug auf die Versicherung von Transportrisiken natürlich äusserst interessant. Nicht zuletzt konnten wir durch die vielen persönlichen Gespräche den Zusammenhalt und das Vertrauen unter den Mitgliedern weiter fördern. Dank diesem ausserordentlichen Vertrauensverhältnis ist es uns als IC UNICON AG möglich, unsere Kunden international zu begleiten. Deshalb können wir auch in Zukunft Kunden betreuen und akquirieren, welche eine starke internationale Ausrichtung aufweisen.

Sprechen Sie mit uns über unsere Vorgehensweise in Bezug auf die Betreuung von Kunden, welche in mehreren Ländern vertreten sind. Wir überzeugen Sie gerne von unseren Kontakten und die Art und Weise wie wir internationale Betreuung verstehen.

Wir freuen uns auf Sie.

Dieter Schäublin, IC UNICON AG



Personelles

Tobias Schäfer verstärkt die IC UNICON AG

«Die Welt ist klein und man trifft sich immer zweimal im Leben» – diese Redewendung passt sehr gut zu unserem neuen Mitarbeiter Tobias Schäfer. Unsere Wege haben sich im Herbst 2012 bereits zum ersten Mal gekreuzt, als er bei uns sein Praktikum absolvierte. Mit seiner Abschlussarbeit erstellte er uns ein Analyse-Tool, welches sich in den letzten Jahren weiterentwickelt hat und für unterschiedliche Auswertungen regelmässig eingesetzt wird.



Nach Abschluss der Berufsmaturität arbeitete Herr Schäfer in verschiedenen Unternehmungen im Bereich Marketing und Akquisition. Er übernimmt bei uns die Funktion als Business Development Assistant (Geschäftsfeldentwicklung) und arbeitet mit dem Leiter Betriebsorganisation und dem Leiter Vertrieb zusammen. Zu seinen

Aufgaben zählen der Bereich Marketing, Geschäftsanalysen, Mitgestalten und Entwickeln von Geschäftsfeldern sowie die Koordination von Akquisitionsprozessen. Wir wünschen Herrn Tobias Schäfer einen guten Start und heissen ihn herzlich willkommen im IC UNICON-Team.

Patricia Saner wird zu Patricia Wegmüller

Unsere langjährige Mitarbeiterin, Frau Patricia Saner ist den Bund der Ehe eingegangen. Sie wird inskünftig das Telefon mit «Patricia Wegmüller» bedienen. Wir wünschen dem jungen Paar für die gemeinsame Zukunft alles Gute, viel Glück und Erfolg. Wir hoffen, dass Frau Wegmüller dem IC UNICON-Team noch lange erhalten bleibt.



Prüfung bestanden

Wir gratulieren unseren Lernenden Frau Dina Dafina, Frau Martina Auer sowie unserer Praktikantin Frau Layla Uhlmann ganz herzlich zu ihrem erfolgreichen Lehrabschluss als Kauffrau EFZ.



Neue Lernende per August 2019

Frau Alessia Stefanelli wird am 2. August 2019 ihre kaufmännische Ausbildung bei uns in Angriff nehmen. Wir heissen sie in unserem Team ganz herzlich willkommen und wünschen ihr eine lehrreiche und spannende Ausbildung bei der IC UNICON AG.



IC UNICON AG investiert seit 2004 in die Ausbildung junger Menschen und stellt im jährlichen Rhythmus einen neuen Lernenden ein. Die Lehrstelle für August 2020 wird in Kürze auf unserer Homepage www.unicon.ch und im Lehrstellennachweis beider Basel www.lenabb.ch publiziert.



Tobias Jöhr, IC UNICON AG

Events

18. Oktober 2019 – 17. ERFA

Digitalisierung im Pflegebereich
Hotel Mövenpick, 4622 Egerkingen

28. November 2019 – 3. Symposium für Gemeinden

Umgang mit Medien / Kommunikation: Rechtliches, Erfahrungsberichte und Tücken am kontroversen Fall «Carlos»
Kulturhotel Guggenheim, 4410 Liestal

Impressum

Kundenzeitschrift der IC UNICON AG

Autoren:

Thomas Schneider	IC UNICON AG
Dieter Schäublin	IC UNICON AG
Tobias Jöhr	IC UNICON AG
Roger Geier	Dextra Rechtsschutz AG
Herausgeber:	IC UNICON AG
	Kägenstrasse 17, CH-4153 Reinach BL
	unicon@artus-gruppe.ch , www.unicon.ch